

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Schleswig-Holstein (V&V)

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV) vom 05. März 2025 – IX 238-73289/2024

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Schleswig-Holstein gewährt unter finanzieller Beteiligung der EU nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) Zuwendungen mit denen die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Markterfordernisse angepasst werden soll, indem eine stärkere Ausrichtung auf die Belebung regionaler Kreisläufe bzw. produktionsnaher Vermarktung angestrebt wird.

Die Förderung zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von Erzeugerkonzernen, Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung beizutragen oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen. Die Förderung soll darüber hinaus einen Beitrag zur Verbesserung von klimaschädlichen Emissionen oder zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes und damit die nachhaltige, klima- und ressourcenschonende Verarbeitung und Vermarktung entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S.1) sowie dem hierzu ergangenen Folgerecht der EU in der jeweils gültigen Fassung umgesetzt.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV) als Bewilligungsbehörde aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens sowie nach zusätzlichen, durch das MLLEV festgesetzten Projektauswahlkriterien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind ausschließlich Vorhaben, bei deren Eingangs- und Endprodukt es sich um ein Erzeugnis des Anhangs I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt.

2.2 Förderfähig sind angemessene Aufwendungen für Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen. Hierzu zählen auch allgemeine Aufwendungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen, Beratungskosten, Durchführbarkeitsstudien, Kosten der Vorplanung, Projektdurchführung und -begleitung, die im direkten Zusammenhang mit diesen Investitionen stehen.

Die Investitionen können auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung und/ oder Digitalisierung von technischen Einrichtungen ausgerichtet sein.

2.3 Innovative Investitionen im Rahmen der EIP können ebenfalls gefördert werden. Voraussetzung ist, dass diese innovativen Investitionen im Rahmen der Tätigkeit einer Operationellen Gruppe (OG) oder deren Mitglieder unterstützt werden.

2.4 Nicht förderfähig sind:

- Kosten für Vorhaben, die die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen beinhalten.
- Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck

dienten, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist. Der Umbau vorhandener Anlagen sowie der Ankauf geeigneter Gebäude kann nicht gefördert werden, wenn diese zum gleichen Zweck bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefördert wurden

- Eingebachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen
- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken, die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben
- Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen
- Wohnbauten nebst Zubehör
- Anschaffungskosten für Personenkraftfahrzeuge und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen
- Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Leasingkosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, Kauf von Patenten und nicht an die zu fördernde Investition gebundene Lizenzen sowie Marken,
- Abschreibungsbeiträge für Investitionen
- Aufwendungen, die unmittelbar der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen
- Aufwendungen, die unmittelbar dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen
- Aufwendungen für Investitionen zur Schlachtung von Tieren in mittelgroßen Unternehmen
- Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen
- Verwaltungskosten der Länder
- Aufwendungen für Ölmühlen soweit die Unternehmen größer als KMU im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472 sind
- Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse sowie Fischereiprodukte
- anteilige Investitionen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden
- Investitionen, die nach Ablauf der im Unionsrecht vorgesehenen Übergangsfrist ausschließlich zur Erfüllung von EU-Normen (insbesondere Umwelt- und Hygienevorschriften) getätigt werden

- Vorhaben, deren Förderung zu einem Verstoß gegen in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegte Verbote und Beschränkungen führen würde

2.5 Das Vorhaben muss mit den europäischen und nationalen Umweltschutzvorschriften im Einklang stehen. UVP-pflichtige Vorhaben sind nur förderfähig, wenn eine Genehmigung für das Vorhaben erteilt worden ist.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind

- Zusammenschlüsse von Erzeugern, die als Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen nach dem Agrarmarktstrukturrecht anerkannt worden sind. Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse sowie Fischerei sind ausgeschlossen.
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht und
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen und OG oder deren Mitglieder.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Das Vorhaben muss in Schleswig-Holstein durchgeführt werden.

4.2. Die Investitionen sind auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen ausgerichtet.

4.3. Erzeugerzusammenschlüsse müssen anerkannt sein (gültige Anerkennungsurkunde). Erzeugerzusammenschlüsse müssen – unabhängig von ihrer Rechtsform – auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Erzeugerzusammenschluss zugrundeliegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Sie müssen von der zuständigen Behörde auf Basis ihres vorgelegten Ge-

schäftsplans förmlich anerkannt werden. Der dem Erzeugerzusammenschluss zugrundeliegende Vertrag muss die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den von dem Erzeugerzusammenschluss erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen im Markt anzubieten. Die einschlägigen Wettbewerbsregeln nach den Artikeln 206 bis 210 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind einzuhalten.

- 4.4. Das Vorhaben muss mit europäischen und nationalen Umweltvorschriften in Einklang stehen. Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgeschrieben ist, sind nur förderfähig, wenn eine Genehmigung vorliegt.
- 4.5. Im Rahmen eines Investitionskonzeptes ist ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie das Vorhandensein normaler Absatzmöglichkeiten zu erbringen.
- 4.6. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung sowie Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von Operationellen Gruppen dürfen nicht größer als KMU sein. Der KMU-Definition liegen folgende Kriterien zugrunde:
Mitarbeiterzahlen und finanzielle Schwellenwerte zur Definition der Unternehmensklassen
 - Mittleres Unternehmen: weniger als 250 Personen beschäftigt, Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR bzw. -bilanzsumme höchstens 43 Mio. EUR
 - kleines Unternehmen: weniger als 50 Personen beschäftigt, Jahresumsatz bzw. -bilanzsumme unter 10 Mio. EUR
 - Kleinstunternehmen: weniger als 10 Personen beschäftigt, Jahresumsatz bzw. -bilanzsumme unter 2 Mio. EUR

5 Zuwendungsverpflichtungen

- 5.1. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Ziff. 3. (Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung) können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 Prozent ihrer Aufnahme-

kapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge oder Dienstleistungsverträge mit Erzeugerzusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten.

Von dem Erfordernis des Abschlusses von Lieferverträgen kann bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen, in Verarbeitungseinrichtungen von Streuobst und bei Tierkörperbeseitigungsanlagen abgesehen werden.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist die Vorlage einer entsprechenden Selbsterklärung des Antragstellers ausreichend. Der Zuwendungsbescheid hat für den Fall, dass die entsprechenden Unterlagen nicht vorgelegt werden, einen Widerrufsvorbehalt zu enthalten. Im Bescheid werden die Details zur Ausgestaltung individuell und branchenspezifisch insbesondere zur zeitlichen Ausgestaltung der Lieferverträge festgelegt. Lieferverträge sind mindestens für einen Zeitraum von sechs Monaten im Voraus abzuschließen. Die 40 % Liefervertragsbindung müssen in jedem Jahr erreicht werden.

Satzungs-, statutenmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen gemeinschaftlicher Einrichtung und Erzeugern stehen den Lieferverträgen gleich.

- 5.2. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat nachzuweisen, dass ein Mindestanteil des geförderten Investitionsvolumens (20 %) auf Investitionsgegenstände (bauliche Anlagen und/oder technische Einrichtungen) entfällt, deren Ausführung einen Mindestwert für die Verringerung des Ressourcenverbrauchs erreichen muss (-10 % im Vergleich zum Referenzsystem, z.B. Standardausführung gem. baurechtlicher Vorgabe, Regel der Technik, Branchendurchschnitt etc.). Die Verbesserung des Ressourceneinsatzes sollte sich auf die Einsparung von Energie und /oder Wasser beziehen. Die Verbesserung der Ressourceneffizienz ist durch die Vorlage eines Gutachtens (unabhängige Expertise) nachzuweisen.

6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 6.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

6.2 Der Zuschuss beträgt

- **30 %** bei Investitionen von anerkannten Erzeugerzusammenschlüssen,
- **25 %** bei Investitionen von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung nach Ziff. 3.

Es kann maximal ein Zuschuss in Höhe von 750.000 € je Förderfall gewährt werden.

Der Mindestförderbetrag muss 17.500 € überschreiten.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Die Vorhaben sind innerhalb von drei Jahren durchzuführen. Sie können sich in Projektabschnitte gliedern.

7.2 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Gegenstände nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Die zeitliche Bindung für die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworbenen und hergestellten Gegenstände beträgt gemäß GAP-Strategieplan 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die abschließende Auszahlung der Zuwendung erfolgt.

7.3 Bei der Gewährung der Zuwendung sind die ANBest-P in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit nicht die Spezialbestimmungen im Rahmen des ELER Vorrang haben. Abweichend von Nr. 1.4 ANBest erfolgt die Auszahlung der Mittel aufgrund der Zahlungsmodalitäten der Europäischen Union ausschließlich auf dem Wege der Erstattung von Ausgaben.

7.4 Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Dies setzt voraus, dass Aufträge grundsätzlich auf Grundlage einer ausreichenden Marktübersicht erteilt werden. Abweichend von Nr. 3.1 ANBest-P bedarf es hierzu unabhängig von der Höhe der Gesamtzuwendung in der Regel der Einholung von mindestens drei Angeboten. Wenn der Nachweis für die schriftliche

Anforderung von Vergleichsangeboten fehlt oder wenn eine plausible Begründung bzw. ein nachvollziehbarer Nachweis für das Vorliegen von weniger als drei Angeboten nicht vorgelegt werden kann, kann die Bewilligungsbehörde Kürzungen oder verwaltungsrechtliche Sanktionen vornehmen.

- 7.5 Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat in Abhängigkeit von der Fördersumme bestimmte Maßnahmen im Rahmen der Informations- und Publizitätsarbeit gemäß Informationsblatt zur Kommunikation zu ergreifen.

8 Verfahren

- 8.1 Förderungsmittel werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung einheitlicher Vordrucke gewährt, abrufbar auf der Website des MLLEV ([schleswig-holstein.de - Landwirtschaft in Schleswig-Holstein - Förderung von Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Schleswig-Holstein \(V&V\)](https://www.schleswig-holstein.de - Landwirtschaft in Schleswig-Holstein - Förderung von Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Schleswig-Holstein (V&V))). Der Antrag ist zum jeweiligen Antragstermin, der auf der oben genannten Website veröffentlicht wird, bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

- 8.2 Über Anträge auf Gewährung von Zuwendungen entscheidet das MLLEV als Antrags- und Bewilligungsbehörde.

- 8.3 Gefördert werden Vorhaben, die die Zuwendungsvoraussetzungen und Förderverpflichtungen sowie die sonstigen Zuwendungsbestimmungen erfüllen und sofern kein Ausschlusskriterium vorliegt.

Sofern die jeweiligen Anforderungen erfüllt sind, werden nach einem festgelegten Punktesystem Punkte vergeben. Zur Auswahl der zu fördernden Projekte werden sämtliche Anträge in das Ranking einbezogen. Berücksichtigt werden sie entsprechend der erreichten Punktzahl. Bei Punktgleichheit wird das Kriterium der Unternehmensgröße (gemäß Anhang 1 der Verordnung (EU) 2022/2472) als letztendliches Entscheidungskriterium herangezogen. Hierbei erhalten das kleinere Unternehmen bzw. der kleinere Zusammenschluss den Vorzug.

- 8.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu §44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien oder den Bestimmungen der Europäischen Kommission Abweichungen zugelassen worden sind. Hierzu gehört auch die Anwendung von Sanktionen auf Grundlage von Art. 59 VO (EU) 2021/2116 i.V.m. den landesgesetzlichen Vorschriften, insbesondere bei Verstößen gegen Förderkriterien und vergaberechtlichen Bestimmungen.
- 8.5 Auszahlungsanträge und Verwendungsnachweise sind spätestens bis zu dem Termin vorzulegen, der im Zuwendungsbescheid festgelegt wird.

9 Nachhaltigkeit

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Infrastruktur und Klimaschutz' und 'Nachhaltiges, Wirtschaften und Ressourcenschutz'. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

10 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2029.